

Verkündet am 14. Juni 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des minderjährigen Kurt M. [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED] 1948, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die
Eheleute Dreher H. [REDACTED] Josef M. [REDACTED] in K. [REDACTED], W. [REDACTED]
[REDACTED] strasse [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
2. des Drehers Hermann Josef M. [REDACTED] in K. [REDACTED]
W. [REDACTED] strasse [REDACTED],
Klägers und Berufungsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
sowie [REDACTED]
1. des Chemiearbeiters Heinrich S. [REDACTED],
2. des Schülers Hermann S. [REDACTED], als Minderjäh-
riger vertreten durch seinen vorgenannten Vater, den
Chemiearbeiter Heinrich S. [REDACTED],
beide wohnhaft in K. [REDACTED], W. [REDACTED] strasse [REDACTED],
Streitgehilfen des Klägers,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

1. die Stadt K ö l n , vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor in Köln,
Rathaus,
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Hans G. [REDACTED] in K. [REDACTED],
S. [REDACTED] strasse [REDACTED],
Beklagten,
- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1957 unter Mitwirkung

43
der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Engels, Martin,
Hanebeck und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers Kurt M. wird das Urteil des 2.Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Januar 1956, soweit es diesen Kläger betrifft, einschließlich der Kostenentscheidung aufgehoben.

Die Berufung der beklagten Stadt Köln gegen das Urteil der 5.Zivilkammer des Landgerichts in Köln vom 15. April 1955 wird insoweit zurückgewiesen, als das Urteil die Feststellung einschließt, daß die beklagte Stadt verpflichtet ist, dem Kläger Kurt M. allen aus seinem Unfall vom 22.Mai 1953 noch entstehenden Schaden im Haftungsrahmen des Straßenverkehrs-gesetzes zu ersetzen, soweit nicht Ansprüche auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Im Übrigen wird das landgerichtliche Urteil, soweit es die beklagte Stadt Köln betrifft, auf deren Berufung abgeändert und die Klage des Klägers Kurt M. gegen die Stadt abgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der beklagten Stadt Köln auferlegt.

Von den Gerichtskosten der I.Instanz tragen der Erstkläger 35/51, der Zweitkläger 1/51 und die Erst-

3

beklagte 15/51. Von den aussergerichtlichen Kosten der I. Instanz trägt der Erstkläger 7/10 seiner eigenen Kosten, 20/51 der Kosten der Erstbeklagten und 50/51 der Kosten des Zweitbeklagten. Der Zweitkläger trägt seine eigenen Kosten, 1/51 der Kosten der Erstbeklagten und 1/51 der Kosten des Zweitbeklagten. Die Erstbeklagte trägt 30/51 ihrer eigenen Kosten und 3/10 der Kosten des Erstklägers.

Von den Gerichtskosten der Berufungsinstanz tragen der Erstkläger 20/51, der Zweitkläger 1/51 und die Erstbeklagte 30/51. Von den aussergerichtlichen Kosten der Berufungsinstanz trägt der Erstkläger 2/5 seiner eigenen Kosten und 20/51 der Kosten der Erstbeklagten. Der Zweitkläger trägt seine eigenen aussergerichtlichen Kosten und 1/51 der Kosten der Erstbeklagten. Die Erstbeklagte trägt 30/51 ihrer eigenen Kosten und 3/5 der Kosten des Erstklägers.

Jeder Streithelfer trägt 1/5 und die Erstbeklagte 3/5 der Kosten der Streithilfe.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Am 22. Mai 1953 gegen 20 Uhr befuhr ein von dem Kraftfahrer G. [REDACTED] gesteuerter, 2,25 m breiter Linien-Omnibus der beklagten Stadt den Damiansweg in Köln-Volkhoven in Richtung Weiler. Rechts der Straße, in Richtung Weiler gesehen, waren kurze Zeit vorher Kabel und Rohre verlegt worden, ferner wurde dort ein Gebäude errichtet. Auf der linken Straßenseite war von den städtischen Werken ein Graben angelegt und wieder zugeworfen worden. Die ursprünglich 4,80 m breite befestigte Fahrbahn, neben der sich beiderseits unbefestigte Bankette von etwa 50 cm Breite befanden, wies an beiden Kanten, vor allem an der rechten, etwa 30 cm breite Abbröckelungen auf, die insbesondere dadurch entstanden waren, daß schwer beladene Lastzüge mit Baumaterialien von der Fahrbahn zur Baustelle abbogen. Auf dem Bankett rechts der Fahrbahn waren infolge der Kabelverlegung und der Anfuhr von Baumaterial zahlreiche tiefe Rillen und Löcher entstanden, lagen auch Steinbrocken herum. Desgleichen wies die Fahrbahn vereinzelt Schlaglöcher auf, die allerdings von geringerer Größe waren als auf dem abgebröckelten Teil und dem Bankett.

Vor dem Omnibus in gleicher Fahrtrichtung fuhr der damals 8-jährige Hermann S. [REDACTED] mit dem Fahrrad, auf dessen Gepäckträger der 4 Jahre alte Kläger saß. Der Omnibusführer gab Zeichen und fuhr mit geringer Geschwindigkeit, die er selbst auf 20 bis 25 km/st angibt, in weitem Bogen ganz links auf die Fahrbahn, um die vor ihm fahrenden Kinder zu überholen. Als der Triebwagen in Höhe des

Radfahrers war, der nunmehr etwa 15 cm rechts neben der befestigten Fahrbahn auf dem Bankett fuhr, kam dieser mit seinem Fahrrad zu Fall. Er fiel nach rechts, während das Fahrrad nach links kippte und der Kläger, sich mehrmals überschlagend, zum Omnibus hin fiel. Der Omnibus hielt zwar sofort an; der Kläger war jedoch mit einem Bein unter das rechte Hinterrad gekommen. Der Fuß war abgequetscht und mußte amputiert werden.

Der Kläger begehrt mit der Revision nur noch die Feststellung, daß die beklagte Stadt ihm im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zum Schadenersatz verpflichtet ist, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Das Landgericht hatte dem Klageantrag entsprochen; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt. Für die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Vermehrung seiner Bedürfnisse wäre der Kläger, der nur bis zum 16. Lebensjahr Versicherungsschutz durch die Krankenkasse seines Vaters genießt, gemäß § 13 StVG durch Entrichtung einer Geldrente zu entschädigen. Auf dieser Grundlage hat der Senat den Streitwert des Feststellungsantrags im Kosteninteresse, d.h. unter Zugrundelegung des vierfachen Jahresbetrages (BGHZ 1,43),

bereits auf 5 000 DM geschätzt. Da der Streitwert hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln auf das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen ist (RGZ 166, 74; BGHZ 1, 43; 2, 277), ergibt sich ein 6 000 DM übersteigender Beschwerdewert.

2. Das Berufungsgericht erachtet Schadenersatzansprüche des Klägers deshalb für nicht begründet, weil der Unfall sowohl für den Führer des Omnibus, als auch für die Beklagte als Halterin ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs 2 StVG gewesen sei. Das angefochtene Urteil führt dazu aus:

Der Unfall sei durch den Sturz des Radfahrers verursacht worden und habe durch den Omnibusfahrer nicht abgewendet werden können. Unstreitig habe dieser die auf dem Fahrrad sitzenden Kinder vor dem Überholen durch Schallzeichen gewarnt. Nach den Zeugenbekundungen sei der Omnibus mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren und habe sich zur Zeit des Unfalls ganz links auf der Fahrbahn mit einem seitlichen Abstand von etwa 2 m zu den Radfahrern befunden. Danach habe der Omnibusfahrer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht alles getan, um den Unfall zu vermeiden. Damit, daß der Radfahrer stürzen und dadurch der auf dem Gepäckträger sitzende Kläger vor das rechte Hinterrad geschleudert würde, habe der Fahrer nicht rechnen können und brauchen. Diesen für den Unfall ursächlichen Sturz habe von dem Omnibusfahrer nicht verhindert werden können.

Diesen Ausführungen liegt, wie die Revision zutreffend rügt, eine Verkenennung des Begriffs des "unabwendbaren Ereignisses" im Sinne von § 7 Abs 2 StVG zugrunde. Auch wenn nämlich der Omnibusfahrer die Kinder durch Schallzeichen gewarnt und mit mäßiger Geschwindigkeit in weitem Bogen bei einem Abstand von 2 m überholt hat, so ist damit keineswegs bewiesen, daß er angesichts der besonderen Umstände des Falles bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrs-sorgfalt hinausgehenden besonderen, überlegenen und gesammelten Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart (BGH VRS 4, 177; NJW 1954, 185 Nr 1; BGHZ 20, 259 f) die Möglichkeit des Unfalls in seinem wesentlichen Verlauf nicht hätte voraussehen und den Unfall nicht hätte vermeiden können. Der Radfahrer war ein nur 8-jähriger Junge, dessen Fahrsicherheit schon dadurch beeinträchtigt wurde, daß er verbotswidrig (§ 30 StVO) ein kleines Kind, dazu auf ungeeigneter Sitzgelegenheit, mitführte. Die befestigte Fahrbahn war durch beiderseitige Abbröckelungen verengt, insbesondere gestatteten es die Abbröckelungen gerade an der rechten Straßenkante dem Radfahrer nicht, die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Das Bankett rechts neben der Fahrbahn befand sich infolge der zahlreichen tiefen Rillen und Löcher in einem für Radfahrer gefährlichen Zustand. Allerdings hätte der Radfahrer innerhalb der geschlossenen Ortschaft den Seitenstreifen nicht benutzen dürfen (§ 27 Abs 2 StVO). Bei den Straßenverhältnissen an der Baustelle lag indessen für den Omnibusfahrer die Erwägung nicht fern, daß ein Kind sich gleichwohl aus Furcht vor dem hinter ihm Warnzeichen gebenden Omnibuszug, dessen Fahrweise und Raumbeanspruchung es im einzelnen

nicht zu beobachten vermochte, veranlaßt sehen könnte, die verengte Fahrbahn zu verlassen und das gefährliche Bankett zu befahren. Denn andernfalls hätte sich der Radfahrer wegen der 30 cm breiten Abbröckelungen an der rechten Fahrbahnkante zur Straßenmitte hin bewegen und damit in jedenfalls vermeintlich höhere Gefährdung durch den herannahenden und seine Überholungsabsicht ankündigenden Omnibuszug begeben müssen. Ein Omnibusfahrer von überlegener Umsicht, der sich insbesondere in die Lage und kindliche Reaktionsweise des Radfahrers hineinversetzt hätte, würde unter den hier gegebenen Umständen davon Abstand genommen haben, gerade an dieser besonders gefährlichen Straßenstelle vor dem Neubau zu überholen. Ein geringes Verhalten des Omnibuszuges hätte genügt, den Überholungsvorgang an eine Straßenstelle von normaler Beschaffenheit zu verlegen.

Es kann hiernach nicht anerkannt werden, daß der Unfall des Klägers von dem Omnibusfahrer auch bei Anwendung äußerster, nach den Umständen möglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre. Die beklagte Halterin haftet daher nach § 7 Abs 1 StVG.

Ein mitwirkendes Verschulden des nicht verantwortlichen Klägers kommt nicht in Betracht. Für ein etwaiges Mitverschulden seiner aufsichtspflichtigen Eltern bei der Entstehung des Schadens braucht er nicht einzustehen (BGHZ 1, 248).

Dem Feststellungsantrage, gegen dessen Zulässigkeit keine verfahrensrechtlichen Bedenken bestehen, war somit - ohne daß es noch auf weiteres ankommt - stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dr.Kleinewefers

Hanebeck

Dr.Engels

Hauß

Martin